II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1977,

mit der Irland ermächtigt wird, für einige landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 135 der Beitrittsakte zu treffen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(77/289/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 135,

gestützt auf den Antrag Irlands vom 15. März 1977 auf Ermächtigung zur Anwendung von Maßnahmen zur Beseitigung der Verkehrsverlagerungen zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich, die auf Grund der geltenden währungsspezifischen Regelungen für die Landwirtschaft bei folgenden Waren zu verzeichnen sind :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.04 B	Kaugummi
17.04 D	Zuckerwaren
18.06 C	Schokolade
19.08 B	Feine Backwaren
18.06 B 21.07 C	Speiseeis
ex 20.05 B und C	Konfitüren und Marmeladen

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der irische Antrag auf Ermächtigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen im Handel mit dem Vereinigten Königreich erscheint im Falle der Konfitüren und Marmeladen der Tarifstellen ex 20.05 B und C nicht gerechtfertigt. Weder vom handelspolitischen Gesichtspunkt noch von dem der wirtschaftlichen Inzidenz der Preise der Ausgangswaren läßt sich vertreten, daß ernste Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten, welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes wesentlich verschlechtern können, bestehen. Zum Handel mit diesen Waren ist zu sagen, daß die Ausfuhren nach dem Vereinigten Königreich nicht einmal 10 % der Gesamtausfuhren Irlands ausmachen. Die Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich stellen nur einen geringen Prozentsatz der irischen Erzeugung dar.

Außerdem kann der zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich bestehende Preisunterschied bei Zucker, dem Ausgangserzeugnis für die betreffenden Waren, angesichts der geltenden Währungsausgleichsbeträge nicht als ein Faktor für weitgehende Verlagerungen angesehen werden, da dieser Unterschied im Verhältnis zum Durchschnittswert der Enderzeugnisse nur eine geringe wirtschaftliche Inzidenz hat.

Auch im Falle des Kaugummis der Tarifstelle 17.04 B dürfte der irische Antrag wegen der geringen Inzidenz der Preise der Ausgangserzeugnisse Mais und Zucker auf den Preis des Enderzeugnisses unbegründet sein.

Bei den übrigen Waren belief sich der Handel zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich 1976 in beiden Richtungen auf jeweils rund 15 Millionen £. Gegenwärtig verläuft die Entwicklung allerdings zu Ungunsten Irlands, wie folgende Übersicht zeigt :

(1 000 kg)

	Dezember 1975 bis Januar 1976	Dezember 1976 bis Januar 1977	Änderung in %
Irische Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich	2 457	3 981	+ 62 %
Irische Ausfuhren nach dem Vereinigten Königreich	2 070	2 153	+ 4 %

Obgleich die Ausfuhren der betreffenden Waren nach Irland nur rund 10 % der entsprechenden britischen Gesamtausfuhren ausmachen, bilden sie rund 90 % der Gesamteinfuhren Irlands. Obgleich die Ausfuhren Irlands nach dem Vereinigten Königreich rund 33 % der britischen Gesamteinfuhren ausmachen, stellen sie rund 85 % der irischen Ausfuhren und rund 15 % der gesamten irischen Produktion dar.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 [1] sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, im Falle einer vorübergehenden Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmen zu treffen, um eine Desorganisation des Interventionssystems im Agrarbereich zu verhüten. Zu diesen Maßnahmen gehört, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern wie auch bei Ausfuhren nach anderen Mitgliedstaaten und nach Drittländern im Falle von bestimmten Ausgangserzeugnissen, für die Interventionsmaßnahmen vorgesehen sind, Ausgleichsbeträge je nachdem entweder erheben oder gewähren.

Bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die bei der Herstellung der in dem irischen Antrag genannten Waren als Ausgangsstoffe verwendet werden, handelt es sich um Waren, die unter eine gemeinsame Marktorganisation fallen und für die das System der Währungsausgleichsbeträge gilt.

Angesichts der derzeitigen Währungssituation und der Bandbreiten zwischen den Währungen liegen die gewährten oder erhobenen Währungsausgleichsbeträge, ausgedrückt als Prozentsatz der Interventionspreise für diese Ausgangserzeugnisse, für das Vereinigte Königreich bei 34,7 % und für Irland bei 10,4 %. Diese Situation, die für die betreffenden Hersteller in Irland einen relativen Kostennachteil von 24,3 % bringt, kann zu Wettbewerbsverzerrungen im Handel mit den in dem irischen Antrag genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen den beiden Mitgliedstaaten führen. Die Inzidenz eines derartigen Nachteils ist zwar je nach dem Anteil der Ausgangserzeugnisse an den betreffenden Verarbeitungserzeugnissen unterschiedlich, kann jedoch mit 2,7 % bis 12,4 % der Gesamtkosten einer gegebenen Ware veranschlagt werden. Diese Inzidenz entpricht grundsätzlich dem relativen Vorteil der britischen Ausfuhren auf dem irischen Markt und somit dem relativen Nachteil der irischen Ausfuhren auf dem Markt des Vereinigten Königreichs. Die handelspolitischen Auswirkungen einer Inzidenz der vorgenannten Größenordnung variieren je nach dem Markt für die einzelnen Waren.

Die derzeitige, seit November 1976 akute Situation hat in den betreffenden Sektoren der irischen Wirtschaft erhebliche Schwierigkeiten verursacht, die in absehbarer Zukunft wahrscheinlich andauern werden, sofern es nicht zu einer grundsätzlichen Neufestsetzung der Wechselkurse zwischen den beiden Ländern kommt.

Um den überaus wichtigen britischen Exportmarkt nicht zu verlieren un das Beschäftigungsniveau im größtmöglichen Umfang zu erhalten, haben die irischen Hersteller ihre Exporte so weit wie möglich auf der normalen Höhe gehalten und dabei alle unvermeidbaren Folgen eines derartigen Vorgehens für die Preispolitik in Kauf genommen. Eine entsprechende Politik wurde mit ähnlichen Konsequenzen zur Abschirmung des Binnenmarktes gegen die preisgünstigeren britischen Importe verfolgt. Die kumulativen Auswirkungen dieser seit November 1976 angewendeten Maßnahmen werden jetzt nicht nur am Arbeitsmarkt spürbar, wo von rund 6 000 Arbeitnehmern in den betroffenen Industriezweigen 250 ihren Arbeitsplatz verloren haben, sondern beeinträchtigen auch den Anteil der irischen Hersteller am Binnenmarkt und am britischen Markt.

Um Abhilfe zu schaffen und die betreffenden Sektoren an die Wirtschaftsstruktur des Gemeinsamen Marktes anzupassen, muß ein Mechanismus geschaffen werden, der es gestattet, sowohl den Kostennachteil der betreffenden irischen Ausfuhren nach dem Vereinigten Königreich als auch den Kostenvorteil der entsprechenden britischen Ausfuhren nach Irland auszugleichen, um dadurch wieder normale Wettbewerbsbedingungen in diesen Industriezweigen herzustellen. Es erscheint daher angezeigt, Irland zu ermächtigen, bei der Einfuhr der genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich eine Abgabe zu erheben und bei der Ausfuhr solcher Waren aus Irland nach dem Vereinigten Königreich einen Betrag zu gewähren, wobei die beiden Beträge für eine und dieselbe Ware gleich hoch sind, jedoch von Ware zu Ware unterschiedlich festgesetzt werden, und zwar so, daß die Auswirkungen der derzeitigen währungsspezifischen Regelungen im Agrarbereich auf die zur Herstellung der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse verwendeten Ausgangsprodukte neutralisiert werden —

[1] ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1977 bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich einen Betrag zu erheben und bei der Ausfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in Irland nach dem Vereinigten Königreich einen Betrag zu gewähren.

Artikel 2

(1) Der Betrag, der für jedes Erzeugnis gemäß Artikel 1 erhoben oder gewährt wird, ist im Anhang angegeben.

(2) Diese Beträge können von Zeit zu Zeit von der Kommission nach Maßgabe der

i) Schwankungen der Währungen der betreffenden Mitgliedstaaten, insofern sie zu einer Änderung der Währungsausgleichsbeträge für die Ausgangserzeugnisse führen ;

ii) Änderungen des Anteils der Ausgangserzeugnisse an den im Anhang aufgeführten Verarbeitungserzeugnissen

geändert werden ; die Änderungen werden Irland mitgeteilt.

Artikel 3

Irland trifft alle zur Überwachung des Ursprungs der in Artikel 1 genannten Waren erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Irland teilt der Kommission unverzüglich mit, welche Maßnahmen in Anwendung der Artikel 1, 2 und 3 getroffen worden sind.

Artikel 5

Die Kommission kann diese Entscheidung ändern oder aufheben, insbesondere wenn sie feststellt, daß sich die Voraussetzungen, die zu ihrem Erlaß geführt haben, geändert haben oder daß ihre Auswirkungen einschneidender sind, als es der Zweck erfordert.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1977

Für die Kommission

Der Präsident

Roy JENKINS

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Betrag £/100 kg	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Betrag £/100 kg
17.04 D I a)	2,411	19.08 B I a)	2,080
17.04 D I b) 1	1,428	19.08 B I b)	3,744
17.04 D I b) 2	2,037	19.08 B II a)	0,728
17.04 D I b) 3 aa)	2,648	19.08 B II b) 1	1,768
17.04 D I b) 3 bb)	2,703	19.08 B II b) 2	4,088
17.04 D I b) 4	3,160	19.08 B II c) 1	2,184
17.04 D I b) 5	3,383	19.08 B II c) 2	4,504
17.04 D I b) 6	3,605	19.08 B II d) 1	2,808
17.04 D I b) 7	3,730	19.08 B II d) 2	5,127
17.04 D I b) 8	3,953	19.08 B III a) 1	1,274
17.04 D II a)	4,661	19.08 B III a) 2	4,173
17.04 D II b) 1	4,308	19.08 B III b) 1	1,898
17.04 D II b) 2	5,127	19.08 B III b) 2	4,217
17.04 D II b) 3	5,044	19.08 B III c) 1	2,938
17.04 D II b) 4	4,481	19.08 B III c) 2	4,777
18.06 B I	2,188	19.08 B IV a) 1	1,820
18.06 B II a)	4,145	19.08 B IV a) 2	3,366
18.06 B II b)	5,873	19.08 B IV b) 1	2,262
18.06 C I	4,138	19.08 B IV b) 2	4,256
18.06 C II a) 1	1,873	19.08 B V a)	2,184
18.06 C II a) 2	2,289	19.08 B V b)	2,418
18.06 C II b) 1	3,873	21.07 C I	2,188
18.06 C II b) 2	4,593	21.07 C II a)	4,145
18.06 C II b) 3	5,249	21.07 C II b)	5,873
18.06 C II b) 4	6,113		